

Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung der Stadt Nürnberg (BFGebS)

**Vom 12. August 2019 (Amtsblatt S. 321),
zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Januar 2026 (Amtsblatt S. 69)**

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühren, Fälligkeit
- § 4 Erwachsene und Kinder
- § 5 Gebühren
- § 6 Öffentliche Feiern anlässlich des Totengedenkens
- § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage: Gebührenverzeichnis

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Friedhofsverwaltung der Stadt erhebt für die Nutzung ihrer Friedhöfe, die Bestattung und die sonstigen Leistungen ihrer Einrichtungen Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung.
- (2) Gebühren für Nutzungen und Leistungen, die nicht in dieser Satzung aufgeführt sind, werden nach dem tatsächlichen Personal- und Sachkostenaufwand sowie den dazugehörigen kalkulatorischen Kosten erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer
 - 1. einen Antrag auf Nutzung der Friedhöfe oder auf Leistungen im Sinne des § 1 stellt;
 - 2. zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist;
 - 3. sich gegenüber der Stadt zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Zur Zahlung der Grabgebühren ist der Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebühren, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld und die Fälligkeit entstehen, sobald eine Nutzung oder Leistung beantragt oder in Anspruch genommen wird.
- (2) Die Grabnutzungsgebühr wird für die gesamte Laufzeit im Voraus fällig. Wird auf ein Grabrecht verzichtet, werden Grabnutzungsgebühren nicht erstattet.

§ 4

Erwachsene und Kinder

Soweit diese Satzung Kinder benennt, gilt § 5 der Bestattungs- und Friedhofssatzung (BFS) entsprechend.

§ 5

Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Grabnutzung, die Bestattung und die sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach dem Bestattungs- und Friedhofsgebührenverzeichnis (Anlage zu dieser Satzung) erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Bei der gleichzeitigen Beisetzung von Familienangehörigen in einem Grab ist nur eine Bestattungsgebühr zu entrichten. Wenn eine Wöchnerin mit ihrem Kind beigesetzt wird, entfällt für das Kind die Bestattungsgebühr.

§ 6

Öffentliche Feiern anlässlich des Totengedenkens

- (1) Die Friedhofsverwaltung kann Friedhofstraueralleen im öffentlichen Interesse für öffentliche Feiern des Totengedenkens und der Auferstehung ohne Nutzungsgebühr überlassen, wenn die Überlassung im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung zur selbstständigen Nutzung durch den Veranstalter erfolgt.
- (2) Für die zusätzliche Gestellung von Personal gilt § 1 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung der Stadt Nürnberg (Bestattungs- und FriedhofsGebS – BFGebS) vom 22. Juli 2010 (Amtsblatt S. 234), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. November 2017 (Amtsblatt S. 457, ber. S. 486) außer Kraft.